

# DON\_3KSGV\_2203A – VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN DES SMART GARANT KLASSISCHE LEBENSVERSICHERUNG MIT INDEXGEBUNDENER ODER KLASSISCHER VERANLAGUNG DER GEWINNANTEILE

- § 1. Begriffsbestimmungen
- § 2. Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall
- § 3. Pflichten des Versicherungsnehmers
- § 4. Umfang des Versicherungsschutzes
- § 5. Beginn des Versicherungsschutzes
- § 6. Kosten und Gebühren
- § 7. Gewinnbeteiligung
- § 8. Leistungserbringung durch den Versicherer
- § 9. Angaben zur Steuerpflicht
- § 10. Kündigung des Versicherungsvertrages – Rückkaufswert
- § 11. Prämienfreistellung
- § 12. Nachteile einer Kündigung oder Prämienfreistellung
- § 13. Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung
- § 14. Erklärungen
- § 15. Bezugsberechtigung
- § 16. Vorgangsweise bei Verlust der Polizze
- § 17. Verjährung
- § 18. Vertragsgrundlagen
- § 19. Anwendbares Recht
- § 20. Aufsichtsbehörde
- § 21. Erfüllungsort

**Anhang:** § 176 Abs. 5 VersVG

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

## § 1. Begriffsbestimmungen

Bitte lesen Sie die folgenden Begriffsbestimmungen sorgfältig durch – sie sind für das Verständnis dieser Versicherungsbedingungen notwendig!

<b>Bezugsberechtigter</b> (Begünstigter)	ist die Person, die für den Empfang der Leistungen genannt ist.
<b>Deckungsrückstellung</b>	ergibt sich aus der Summe der einbezahlten Prämien abzüglich der Versicherungssteuer, der einmaligen Abschlusskosten sowie der Prämienanteile für Verwaltungskosten und für die Übernahme des Risikos, zuzüglich der Verzinsung mit dem garantierten Rechnungszinssatz. Der Versicherer bildet mit diesem Wert eine Rückstellung in seiner Bilanz zur Deckung des entsprechenden Anspruchs des Begünstigten (daher der Name „Deckungsrückstellung“).
<b>Erlebensversicherungen</b>	sind Lebensversicherungen, zu denen für einen bestimmten Termin (Erlebensfall) die Zahlung einer garantierten Kapitalleistung (Versicherungssumme) vereinbart wird.
<b>Garantiezinss/ Rechnungszinssatz</b>	unterliegt der sogenannten Höchstzinssatzverordnung, wird bereits im Vorhinein vom Vorstand unseres Unternehmens festgelegt und bildet die Basis zur Berechnung der Versicherungssumme. Grundlage für die Berechnung der Leistungen ist die Sparprämie. Das ist jener Teil der Prämie (exklusive Versicherungssteuer), der nicht für das Sterblichkeitsrisiko (Risikoprämie) und für die Kosten des Versicherungsunternehmens (Kostenprämie) kalkuliert ist.
<b>Gewinnbeteiligung</b>	sind Ihrem Vertrag zugewiesene Überschüsse bzw. erzielte Erträge aus der Indexveranlagung von Gewinnanteilen, die die garantierten Versicherungsleistungen erhöhen.

<b>Rückkaufswert</b>	ist die Leistung des Versicherers, wenn der Vertrag vorzeitig gekündigt und „rückgekauft“ wird.
<b>Tarif/Geschäftsplan (= versicherungs- mathematische Grundlagen)</b>	ist eine der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) bekannt gemachte detaillierte Aufstellung jener Bestimmungen und versicherungsmathematischen Formeln, anhand derer die Leistung des Versicherers und die Gegenleistung des Versicherungsnehmers (Versicherungsprämie) zu berechnen sind. Der Tarif/Geschäftsplan kann während der Vertragslaufzeit von uns nicht einseitig verändert werden.
<b>Versicherer</b>	ist die DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group.
<b>Versicherter</b>	ist die Person, deren Leben versichert ist.
<b>Versicherungsnehmer</b>	ist der Vertragspartner des Versicherers und Träger der Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.
<b>Versicherungsprämie</b>	ist das vom Versicherungsnehmer zu zahlende Entgelt.
<b>Versicherungssumme</b>	ist die im Antrag bzw. in der Police ausgewiesene und im Rahmen der Versicherungsbedingungen garantierte Leistung des Versicherers im Versicherungsfall.

## § 2. Leistungen des Versicherers im Versicherungsfall

- (1) Die für den jeweiligen Versicherungsfall zu Ihrem Vertrag vereinbarten Leistungen entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. Ihrer Police.
- (2) Ihr Vertrag ist eine auf bestimmte Zeit abgeschlossene klassische Lebensversicherung mit der Möglichkeit, den Gewinnanteil indexgebunden zu veranlagen, gegen einmalige oder laufende Prämienzahlung über eine im Vorhinein festgelegte Prämienzahlungsdauer, und erbringt Versicherungsleistung im Ab- bzw. im Erlebensfall.
- (3) Im **Erlebensfall** leisten wir die garantierte Versicherungssumme zuzüglich angesammelter Gewinnanteile.
- (4) Im **Ablebensfall** während der Vertragsdauer erstatten wir die eingezahlte Prämie abzüglich der auf die Versicherungssteuer sowie bei laufender Zahlung auch auf einen allfälligen Unterjährigkeitszuschlag und eventuelle Zusatzversicherungen entfallenden Anteile an die bezugsberechtigten Hinterbliebenen zurück. Zusätzlich zahlen wir die bis dahin angesammelten Gewinnanteile.
- (5) Indexgebunden bedeutet, dass Sie an der Wertentwicklung eines Index teilnehmen. Dazu werden Ihre Gewinnanteile in einjährige Indexzertifikate veranlagt. Am Ende des Kalenderjahres werden bei positiver Indexpartizipation die Erträge aus den Indexpartizipationen Ihrem Vertrag gutgeschrieben und in weiterer Folge der klassischen Gewinnveranlagung (siehe § 7 – Klassische Gewinnveranlagung) zugeführt.
- (6) Das Wachstum Ihrer Indexpartizipation ist durch einen sogenannten Partizipationsfaktor (siehe § 7 – Indexgebundene Gewinnveranlagung) begrenzt und kann gegenüber einer positiven Indexentwicklung niedriger ausfallen. Dafür beschränkt sich Ihr Verlustrisiko auf die für den Kauf jeweils verwendeten Gewinnanteile – Ihr bestehendes Guthaben aus der Gewinnbeteiligung bleibt Ihnen auf jeden Fall erhalten (siehe § 7 – Indexgebundene Gewinnveranlagung).

## § 3. Pflichten des Versicherungsnehmers

### 3.1 Anzeigepflicht vor Abschluss des Vertrages

- (1) Sie sind verpflichtet, den Antrag und die damit verbundenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen bzw. zu beantworten.  
Wenn das Leben einer anderen Person versichert werden soll, ist auch diese für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung aller Fragen verantwortlich.
- (2) Werden Fragen schuldhaft unrichtig oder unvollständig beantwortet, können wir innerhalb von drei Jahren seit Abschluss oder Wiederherstellung vom Vertrag zurücktreten. Im Fall einer risikoe erhöhenden Änderung können wir innerhalb von drei Jahren nur von dieser Änderung zurücktreten. Wir können den Rücktritt nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben erklären.
- (3) Wir können nicht vom Vertrag zurücktreten, wenn wir von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben Kenntnis hatten oder der verschwiegene Umstand keinen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder auf den Umfang unserer Leistung gehabt hat.
- (4) Bei arglistiger Täuschung können wir außerdem den Vertrag jederzeit anfechten.
- (5) Wenn wir den Vertrag anfechten oder vom Vertrag zurücktreten, leisten wir den Rückkaufswert.
- (6) Schuldhaft unrichtige oder unvollständige Angaben können darüber hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Verlust des Versicherungsschutzes führen, sodass wir im Versicherungsfall nur den Rückkaufswert leisten.

(7) An Ihren Antrag sind Sie sechs Wochen ab Antragstellung gebunden.

### **3.2 Prämien, Zahlungsverzug und dessen Folgen**

(1) Sie sind verpflichtet, die vereinbarten Versicherungsprämien (einmalige oder laufende Prämien) an uns kostenfrei und rechtzeitig zu bezahlen.

(2) Laufende Prämien sind Jahresprämien. Sie können nach Vereinbarung auch in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten bezahlt werden, dann jedoch mit Zuschlägen. **Die Höhe des jeweiligen Zuschlags entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. Ihrer Police.**

(3) Wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug geraten, diese also nicht spätestens zum Fälligkeitstag zahlen, werden alle Prämienraten für das zu diesem Zeitpunkt laufende Versicherungsjahr sofort fällig und alle eingehenden Zahlungen auf die älteste Schuld angerechnet. Im Versicherungsfall (siehe § 2) werden die offenen Raten des laufenden Versicherungsjahres in Abzug gebracht.

(4) Die **erste oder einmalige Prämie** wird mit Zustellung der Police, nicht aber vor Versicherungsbeginn und Aufforderung zur Prämienzahlung, fällig und ist sodann innerhalb von zwei Wochen zu bezahlen.

(5) Wenn Sie die erste oder eine einmalige Prämie nicht rechtzeitig bezahlen, sind wir leistungsfrei und können vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert. Es gilt als Rücktritt unsererseits, wenn wir die erste oder einmalige Prämie nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend machen. Bei einem Rücktritt sind die Kosten einer allfälligen ärztlichen Untersuchung, die im Rahmen des Vertragsabschlusses notwendig war, von Ihnen zu bezahlen.

(6) **Folgeprämien** sind innerhalb eines Monats, bei monatlicher Prämienzahlung innerhalb von zwei Wochen, jeweils ab dem in der Police angegebenen Fälligkeitstag zu bezahlen.

Eine Stundung der Prämien ist mit uns zu vereinbaren.

(7) Wenn Sie eine Folgeprämie nicht rechtzeitig bezahlen, erhalten Sie eine Mahnung, mit welcher Ihnen eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Zahlung gesetzt wird.

(8) Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist, können wir den Vertrag nach Ablauf der festgesetzten Frist mit sofortiger Wirkung oder im Vorhinein zum Ablauf der festgesetzten Frist kündigen. In diesem Fall vermindert sich Ihr Versicherungsschutz auf die prämienfreie Versicherungssumme, er entfällt bei Unterschreiten der Mindestsumme gemäß § 11 Absatz (3) zur Gänze oder es wird entsprechend den Bestimmungen des § 11 Absatz (3) der Rückkaufswert ausbezahlt. Die Wirkungen der Kündigung entfallen, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Kündigung die Zahlung nachholen, sofern der Versicherungsfall nicht schon eingetreten ist.

Ist der Versicherungsnehmer mit nicht mehr als 10 % der Jahresprämie, höchstens aber mit EUR 60,- im Verzug, so tritt die vorgesehene Leistungsfreiheit des Versicherers nicht ein.

(9) Bezahlen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung festgesetzten Frist, und tritt nach Ablauf der Frist der Versicherungsfall ein, sind wir leistungsfrei; es sei denn, Sie waren an der rechtzeitigen Zahlung ohne Verschulden verhindert.

### **§ 4. Umfang des Versicherungsschutzes**

(1) Der Versicherungsschutz besteht grundsätzlich unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht.

(2) Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Republik Österreich entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika oder andere Länder erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder österreichische Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(3) Bei Selbstmord des Versicherten innerhalb von drei Jahren nach Abschluss, Wiederherstellung oder einer die Leistungspflicht des Versicherers erweiternden Änderung des Vertrages leisten wir den Wert der Deckungsrückstellung (siehe § 1).

Wird uns nachgewiesen, dass der Selbstmord in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen wurde, besteht hingegen voller Versicherungsschutz.

(4) Wird Österreich von einer nuklearen, biologischen, chemischen oder durch Terrorismus ausgelösten Katastrophe betroffen oder in kriegerische Ereignisse verwickelt, bezahlen wir für dadurch verursachte Versicherungsfälle den Wert der Deckungsrückstellung.

(5) Bei Ableben infolge einer Teilnahme an kriegerischen Handlungen oder Unruhen auf Seiten der Unruhestifter leisten wir ebenfalls den Wert der Deckungsrückstellung.

## § 5. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt, sobald wir die Annahme Ihres Antrags in geschriebener Form oder durch Zustellung der Polizze erklärt und Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig (§ 3.2 Absatz (4)) bezahlt haben. Vor dem in der Polizze angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

## § 6. Kosten und Gebühren

(1) Die Versicherungssteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von Ihren Versicherungsprämien in Abzug gebracht.

(2) Zudem ziehen wir von Ihren Versicherungsprämien Abschlusskosten (vgl. (a)), Verwaltungskosten (vgl. (b)) und Kosten zur Deckung des beantragten Risikos (Risikokosten) (vgl. (c)) sowie sonstige Kosten (vgl. (d)) ab.

### (a) Abschlusskosten

Die Abschlusskosten werden zu Beginn des Versicherungsvertrages fällig und bei Verträgen gegen laufende Prämienzahlung nach dem so genannten „Zillmerverfahren“ verrechnet. Das Zillmerverfahren hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrags die Deckungsrückstellung (siehe § 1) und damit auch der Rückkaufwert (siehe § 1) oder die prämienfreie Versicherungsleistung (siehe § 11 Absatz (2)) im Verhältnis zu den eingezahlten Prämien gering ist. Das bedeutet, dass im Fall der Kündigung die Abschlusskosten von den eingezahlten Prämien abgezogen werden. Die näheren Regelungen bei Kündigung und Prämienfreistellung entnehmen Sie bitte den §§ 10 und 11.

**Die Höhe der Abschlusskosten entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt Ihres Antrags bzw. Ihrer Polizze unter dem Punkt „Kostenvereinbarung und Sterbetafel“, welcher Bestandteil Ihres Vertrags ist.**

### (b) Verwaltungskosten

**Die Höhe der Verwaltungskosten können Sie ebenfalls dem Informationsblatt Ihres Antrags bzw. Ihrer Polizze unter dem Punkt „Kostenvereinbarung und Sterbetafel“, welcher Bestandteil Ihres Vertrags ist, entnehmen.**

Abhängig von der Prämienhöhe gewähren wir auf Ihre Prämie folgenden Prämienrabatt auf die Verwaltungskosten:

Monatsprämie (EUR) ab	350	300	250	200	150	100
Rabatt in Prozent	3,00	2,50	2,00	1,50	1,00	0,50

### (c) Risikokosten

Die Kosten zur Deckung des Ablebensrisikos (Risikokosten) richten sich nach dem Alter des Versicherten sowie der für den Todesfall vereinbarten Versicherungssumme und der Vertragslaufzeit. Das für die Berechnung relevante Alter ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Die Risikokosten errechnen sich jährlich aus der Differenz zwischen der für den Todesfall vereinbarten Versicherungssumme und dem Wert der vertraglichen Deckungsrückstellung, multipliziert mit der dem Alter der versicherten Person entsprechenden Ablebenswahrscheinlichkeit gemäß der für Ihren Vertrag geltenden Sterbetafel.

**Die für Ihren Vertrag geltende Sterbetafel ist im Informationsblatt Ihres Antrags bzw. Ihrer Polizze unter dem Punkt „Kostenvereinbarung und Sterbetafel“, welcher Bestandteil Ihres Vertrags ist, angeführt.**

Für die Übernahme erhöhter Risiken, insbesondere wegen Krankheit, Beruf, Sport, etc., bzw. möglicher gewünschter Zusatzrisiken werden wir Risikozuschläge bzw. Zusatzprämien zur Versicherungsprämie und/oder besondere Bedingungen mit Ihnen vereinbaren.

### (d) Sonstige Kosten (= Gebühren)

Wir verrechnen nur solche angemessenen Gebühren, die der Abgeltung von Mehraufwendungen dienen, die durch Sie veranlasst worden sind.

Darüber hinaus verrechnen wir jene Kosten, die aufgrund zusätzlicher pflichtgemäßer Bearbeitung zu Ihrem Versicherungsvertrag durch einen Dritten auflaufen.

Eine Aufstellung aller Kosten und Gebühren sowie deren Höhe können Sie der „Information über die Kosten und Gebühren gemäß § 2 Abs. 5 LV-InfoV“ im Antrag entnehmen.

(3) Die in Absatz (1) (a) bis (c) genannten Kostenbestandteile berücksichtigen wir bereits bei der Kalkulation Ihrer Prämien, sie sind daher in Ihren Prämien enthalten. Bei prämienfrei gestellten Verträgen entnehmen wir die Verwaltungs- und Risikokosten der Deckungsrückstellung.

(4) Die Rechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kosten sind Teil der der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) übermittelten versicherungsmathematischen Grundlagen des jeweiligen Tarifs. Diese können für bestehende Verträge von uns nicht verändert werden.

## § 7. Gewinnbeteiligung

Die jährlich zugewiesenen Gewinnanteile können nach Ihrer Wahl in einen Index investiert (indexgebundene Gewinnveranlagung) oder verzinslich angesammelt (klassische Gewinnveranlagung) werden.

Der erstmals zugeteilte Gewinnanteil wird auf jeden Fall im gewählten Index investiert. Für die Folgejahre können Sie jeweils bis zum 30. November zwischen klassischer und indexgebundener Veranlagung des jeweils zugeteilten Gewinnanteils wählen. Erfolgt keine Wahl Ihrerseits, liegt Ihrem Vertrag die zuletzt maßgebliche Gewinnveranlagungsvariante zugrunde. Die Gewinnbeteiligung zum Bilanzstichtag des letzten Versicherungsjahres erfolgt in der klassischen Gewinnveranlagung.

## 7.1 Klassische Gewinnveranlagung

(1) Lebensversicherungen sind in der Regel langjährige Versicherungsverträge. Um die Erbringung der vereinbarten Versicherungsleistung über die gesamte Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die Prämien vorsichtig kalkuliert. Vorsichtige Annahmen werden insbesondere hinsichtlich der Kapitalerträge (Verzinsung) und der Sterblichkeit getroffen. Regelmäßige Überschüsse sind die Folge der vorsichtigen Prämienkalkulation.

(2) Sie nehmen im Wege der Gewinnbeteiligung (siehe § 1) an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände, in denen alle gleichartigen Versicherungsverträge zusammengefasst sind.

Der für Ihren Versicherungsvertrag geltende Gewinnverband bzw. Abrechnungsverband ist in Ihrem Antrag bzw. Ihrer Police ausgewiesen.

(3) Am Ende des Geschäftsjahres wird jährlich der Gewinn, der an die Gewinnrücklagen der Versicherungsnehmer überwiesen wird, festgelegt. Für die Höhe des Gewinnanteils sind die von unseren Unternehmensorganen diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich.

Da die in künftigen Jahren erzielbaren Überschüsse nicht vorausgesehen werden können, beruhen Zahlenangaben über die zu erwartende Gewinnbeteiligung auf Schätzungen, denen die gegenwärtigen Verhältnisse zugrunde gelegt sind. **Solche Angaben sind daher unverbindlich.** Die tatsächlich zur Auszahlung gelangende Gewinnbeteiligung hängt allein von den während der Laufzeit des Vertrags erzielten Überschüssen ab.

(4) Die fälligen Gewinnanteile werden verzinslich angesammelt und im Versicherungsfall ausgezahlt, bei vorzeitiger Vertragsauflösung durch Kündigung und Rückkauf abzüglich eines Abschlags. **Die Höhe des Abschlags entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. Ihrer Police.**

Der für die Verzinsung der Gewinnanteile maßgebliche Zinssatz setzt sich aus dem tariflichen Rechnungszinssatz und dem jeweiligen Zinsgewinnanteil (siehe Absatz (5)) zusammen.

(5) Die Gewinnanteile der einzelnen Versicherungen sowohl bei laufender als auch einmaliger Prämienzahlung bestehen aus dem Zinsgewinnanteil und dem Schlussgewinnanteil. Der Zinsgewinnanteil ist der Anteil der einzelnen Versicherung an dem durch Veranlagung der Deckungsmittel zu einem höheren als dem Rechnungszinssatz erzielten Mehrertrag. Der Schlussgewinnanteil ist ein weiterer Gewinnanteil am Ende des letzten Versicherungsjahres wird nur dann fällig, wenn die Prämien während der vertragsmäßigen Prämienzahlungsdauer voll bezahlt wurden (siehe auch Absatz (9)).

(6) Die Bemessungsgrundlage der Gewinnanteile ergibt sich wie folgt:

- bei laufender Prämienzahlung: Der Zinsgewinnanteil wird in Promille der hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Deckungsrückstellung am Beginn der Versicherungsjahre bemessen. Der Schlussgewinnanteil ist von der Prämienzahlungsdauer abhängig und wird in Promille der Erlebensversicherungssumme bemessen.
- bei Einmalprämienzahlung: Der Zinsgewinnanteil wird in Promille der hierfür geschäftsplanmäßig festgelegten Deckungsrückstellung am Beginn der Versicherungsjahre bemessen. Der Schlussgewinnanteil wird in Promille der Erlebensversicherungssumme bemessen.

(7) Lebensversicherer können gemäß § 3 Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung – VU-HZV, BGBl II Nr. 299/2015 angesichts bestehender Zinsverpflichtungen dazu verpflichtet sein, Rückstellungen für Verträge mit Garantien zu bilden, um deren jederzeitige Erfüllbarkeit sicherzustellen. Bei dieser **Zinszusatzrückstellung** handelt es sich um eine Pauschalrückstellung, die in der Bilanz für das jeweils laufende Geschäftsjahr als Deckungsrückstellung ausgewiesen und nicht dem Deckungskapital der einzelnen Versicherungsverträge zugerechnet wird. Die Höhe der Rückstellung hängt grundsätzlich von der Zinsentwicklung auf den Kapitalmärkten sowie den Garantiezinsen ab und wird entsprechend der in der Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung – VU-HZV, BGBl II Nr. 299/2015 festgelegten Berechnungsmethode ermittelt und deren ordnungsgemäße Bildung von unserem Aktuar geprüft und bestätigt. Zur Sicherstellung und Durchführung einer ausreichenden Dotierung der Zinszusatzrückstellung kann gemäß § 4 Abs. 3 Z 3 Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung – LV-GBV, BGBl. II Nr.292/2015 bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Mindestgewinnbeteiligung ein begrenzter Betrag in Abzug gebracht werden.

Als Folge der Dotierung der Zinszusatzrückstellung (gemäß § 4 Abs. 3 Z 3 LV-GBV) sowie in Folge der Anrechnung von Überdotierungen und negativer Bemessungsgrundlagen aus früheren Geschäftsjahren (§ 4 Abs. 1 Z 17 LV-GBV) kann es zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage für die Gewinnbeteiligung kommen.

Im Fall einer Reduktion des Rückstellungserfordernisses kann es zu einer zumindest teilweisen Auflösung der Zinszusatzrückstellung kommen, die gemäß § 4 Abs. 2 Lebensversicherungs-Gewinnbeteiligungsverordnung – LV-GBV, BGBl. II Nr. 292/2015 in Form der Gewinnbeteiligung den Versicherungsnehmern zu Gute kommt.

(8) Ihre Gewinnanteile werden alljährlich zum Stichtag 31. Dezember gutgeschrieben. Die erstmalige Gutschrift erfolgt bei Versicherungen gegen Einmalprämie zum Stichtag 31. Dezember im ersten Versicherungsjahr, bei Versicherungen gegen laufende Prämienzahlung zum Stichtag 31. Dezember im zweiten Versicherungsjahr, sofern eine positive Deckungsrückstellung vorhanden ist.

(9) Prämienfreigestellte Versicherungen erhalten nur Zinsgewinnanteile.

Der Schlussgewinn am Ende des letzten Versicherungsjahres wird nur dann fällig, wenn die Prämien während der vertragsmäßigen Prämienzahlungsdauer voll bezahlt wurden, prämienfrei gestellte Verträge erhalten somit keinen Schlussgewinn.

Soweit Schlussgewinnanteile das Zweifache des letzten laufenden Gewinnanteils übersteigen, bilden wir für den übersteigenden Teil eine Rückstellung. Diese erhöht bei Rückkauf und bei Ableben nach dem fünften Versicherungsjahr die Versicherungsleistung um die auf den Vertrag entfallende Rückstellung, bei Rückkauf gekürzt im Verhältnis zwischen der abgelaufenen Vertragsdauer und der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer.

(10) Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht bzw. der Gewinnbeteiligungsbrochure (bei den jeweiligen Gewinn- und Abrechnungsverbänden) veröffentlicht. Über die auf Ihren Vertrag entfallende Gewinnrücklage werden wir Sie ab Beginn der Gewinnbeteiligung jährlich verständigen.

## 7.2 Indexgebundene Gewinnveranlagung – Smart Aktien ESG Index

(1) Bei indexgebundener Veranlagung des Gewinnanteils nimmt die für dessen Berechnung maßgebliche Deckungsrückstellung an der Wertentwicklung des Smart Aktien ESG Index teil. Dazu wird der für ein Jahr zugeteilte Gewinnanteil in eine einjährige Partizipation am genannten Index (Indexzertifikat) veranlagt. Am Ende des Kalenderjahres wird der Ertrag aus der Indexpartizipation (Indexertrag) Ihrem Vertrag gutgeschrieben und in weiterer Folge der klassischen Gewinnveranlagung zugeführt.

(2) **Der Smart Aktien ESG Index basiert auf dem Solactive Europe Total Markets 675 Index.** Dieser beinhaltet die 675 Unternehmen in Europa mit der höchsten Marktkapitalisierung.

In einem ersten Schritt werden Aktien von Unternehmen ausgeschlossen, die gegen feste ESG-Ausschlusskriterien verstoßen (z. B. Nicht-Einhaltung von UN Regularien, Waffen, Erdöl, Tabak, etc.). Die verbleibenden Aktien werden durch Sustainalytics, einen weltweit führenden ESG-Ratinggeber und Research-Anbieter, ausgewählt. Ein ESG-Ratinggeber bewertet Unternehmen nach deren sog. ESG (Environmental, Social and Governance)-Bemühungen. Die ESG-Kriterien reflektieren die weltweiten Auswirkungen, welche ein Unternehmen durch seine unternehmerische Tätigkeit verursacht. Ziel ist es, ökologische („Environmental“), soziale („Social“) und unternehmerische („Governance“) Aspekte in Anlageentscheidungen einzubeziehen und solche **Unternehmen auszuwählen, welche besonderen Wert auf Nachhaltigkeit und verantwortungsvolles Handeln legen.** Sustainalytics verfolgt dabei den sog. „Best in class“-Ansatz, bei dem die besten 20 % der verbleibenden Aktien anhand ihrer ESG-Scores ausgewählt werden. Die Zusammensetzung des Index erfolgt monatlich. Die Gewichtung der Einzelaktien wird so bestimmt, dass die Schwankungsbreite des Index minimal ist (sog. Minimum-Varianz-Portfolio-Ansatz).

Nach Anwendung dieser beiden Schritte erhält man einen Aktien-Korb, der als Basis für den Aktien ESG Index dient.

Darüber hinaus besitzt der Smart Aktien ESG Index eine quantitative Steuerung des Investitionsgrads, basierend auf der sogenannten Zielvolatilität. Durch eine systematische Risiko-Kontroll-Strategie wird das Risiko anhand der Volatilität des Aktien-Korbs gemessen und die Höhe der Investition im Aktien-Korb angepasst. Der Investitionsgrad ist der Prozentanteil des Gesamtvermögens, der zum Zeitpunkt der Betrachtung im Aktien-Korb investiert ist. An jedem Börsentag wird die geeignete Höhe der Investition im Aktien-Korb aus Zielvolatilität und realisierter Volatilität des Aktien-Korbs berechnet. Die Investition kann sich zwischen dem einfachen bei niedriger Volatilität und geringer Investition bei hoher Volatilität bewegen. Die Zielvolatilität ist variabel und kann sich täglich anpassen, wobei eine Unter- und Obergrenze besteht. Die Zielvolatilität variiert mit der Performance des Index und der verbleibenden Restlaufzeit der einjährigen Indexpartizipation. Beträgt der Investitionsgrad weniger als 100 %, wird die Differenz zwischen dem Gesamtvolumen und den im Index investierten Mitteln am Geld- bzw. Anleihemarkt investiert. Um die gewünschte Zielvolatilität zu erreichen wird hierfür zuerst in den Anleihemarkt investiert, bevor eine Investition in den Geldmarkt erfolgen kann. Zur Berechnung der Höhe der Investition werden Anpassungsfaktoren genutzt, die dafür sorgen, dass die realisierte Volatilität in allen Marktsituationen nahe der Zielvolatilität liegt.

(3) Die Teilnahme an einer Indexsteigerung findet mit einem **Partizipationsfaktor** statt. Die Höhe des Partizipationsfaktors gibt an, mit welchem Prozentsatz Sie an der jährlichen Wertentwicklung des Smart

Aktien ESG Index partizipieren. Er ist von der Höhe der für Ihre Versicherung festgelegten Gewinnanteile sowie weiterer Faktoren des Kapitalmarkts wie z. B. Zinsniveau, Volatilität und Dividendenrendite abhängig. Gegebenenfalls zukünftige Steuerbelastungen würden den Partizipationsfaktor entsprechend reduzieren. Die Höhe des Partizipationsfaktors wird vom Anbieter des Indexzertifikats jährlich zum Indexstichtag neu festgelegt und gilt für ein Jahr. Die DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group hat auf die Festlegung des Partizipationsfaktors durch den Anbieter des Indexzertifikats keinen Einfluss. Durch eine mögliche Veränderung (Herabsetzung/Erhöhung) des Partizipationsfaktors kann es zu einer Veränderung (Verringerung/Erhöhung) der Rendite bei indexgebundener Gewinnveranlagung kommen. Der Partizipationsfaktor wird Ihnen rechtzeitig vor dem Indexstichtag mitgeteilt, damit Sie Ihre Wahl der Veranlagung der Gewinnanteile auf jeweils aktueller Grundlage treffen können.

(4) Ein Indexstichtag ist der Tag, ab dem Sie erstmals am Index partizipieren können, sowie dessen Jahrestage. Maßgeblich für die Berechnung der relevanten Performance des Smart Aktien ESG Index sind die Schlusskurse am 15. Dezember. Dabei betrachtet man immer den Zeitraum von einem Jahr. Falls am 15. Dezember z. B. aufgrund eines Feiertags kein Indexwert vorliegt, so wird gemäß internationaler Standardregeln der nächste verfügbare Wert herangezogen. Den vereinbarten Indexstichtag können Sie den Antragsunterlagen bzw. der Police entnehmen.

(5) Ein Indexjahr ist das jeweils mit einem Indexstichtag beginnende Jahr.

(6) Die Indexpartizipation eines Indexjahres bestimmt sich dadurch, dass die prozentuelle Veränderung des Index zwischen zwei aufeinanderfolgenden Indexstichtagen mit dem Partizipationsfaktor multipliziert wird. Diese Wertentwicklung stellt die maßgebliche Jahresentwicklung dar, welche – multipliziert mit der Bemessungsgröße – den Ertrag aus der Indexpartizipation für ein Jahr ergibt. Dieser Ertrag erhöht Ihr Vertragsguthaben.

Ist die maßgebliche Jahresentwicklung negativ, wird der Negativbetrag durch Null ersetzt, sodass sich Ihr Vertragsguthaben nicht verringert.

Wir haben das Recht, Verträge, die drei aufeinander folgende Jahre im Index investiert waren und deren Indexertrag in allen drei Jahren Null war, im darauf folgenden Jahr für die Dauer eines Jahres in die klassische Gewinnveranlagung zu switchen.

(7) Die Bemessungsgröße für die Berechnung des Ertrags aus der Indexpartizipation ist die geschäftsplanmäßige festgelegte Deckungsrückstellung, die jeweils für die Zuteilung des in den Smart Aktien ESG Index veranlagten Gewinnanteils maßgeblich ist.

(8) Die Teilnahme an einer Indexsteigerung kann aufgrund des Partizipationsfaktors niedriger ausfallen als die Indexsteigerung selbst. Aber Sie haben dafür auch die Sicherheit, dass insgesamt negative Wertentwicklungen am Ende des Indexjahres auf Null gesetzt werden, sodass sich Ihr Vertragsguthaben nicht verringern kann. Ihr Verlustrisiko beschränkt sich auf den jeweils in die Indexteilnahme investierten Gewinnanteil eines Jahres.

Eine vergangenheitsbezogene Betrachtung der Indexentwicklung, die daraus resultierende Indexpartizipation sowie weitere Informationen können Sie über den Link [www.smartaktienesgindex.at](http://www.smartaktienesgindex.at) abrufen. **Bitte beachten Sie jedoch, dass aus der Entwicklung in der Vergangenheit keine Schlüsse auf die zukünftige Entwicklung gezogen werden können.**

(9) Am Ende des Kalenderjahres wird der erzielte Ertrag aus der Indexpartizipation Ihrer Deckungsrückstellung zugeführt. Wenn eine Versicherungsleistung vor dem Ende des Kalenderjahres fällig wird, ist der Index zum Zeitpunkt des Vertragsendes für die Berechnung des Ertrags maßgeblich.

(10) Der in die Indexpartizipation veranlagte Gewinnanteil eines Jahres wird an den Anbieter der Indexpartizipation (Societe Generale S.A. Boulevard Haussmann – 75009 Paris, France, oder deren Tochtergesellschaften) überwiesen, welcher dafür den jeweiligen Ertrag aus einer Indexsteigerung an die DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group leistet, damit dieser in der Folge Ihrem Vertragsguthaben gutgeschrieben werden kann.

Dank der Besicherung der Indexpartizipation ist das Ausfallrisiko diversifiziert zwischen dem Emittenten der Indexpartizipation und den verschiedenen Emittenten der Anleihen, die als Bestandteil der Besicherung dienen. Die Besicherung besteht aus mindestens fünf Anleihen verschiedener Emittenten mit gutem Rating (Investment Grade). Der Gesamtwert aller Anleihen eines Emittenten übersteigt nicht 25 % des benötigten Gesamtwerts der Besicherung. Das Emittentenrisiko bzgl. des Anbieters der Indexpartizipation ist stark eingeschränkt durch die Einsetzung des Anleihenpools als Besicherung. Im Fall des Ausfalls einer Anleihe dieses Besicherungspools wird sie durch eine neue Anleihe ausgetauscht. Die Besicherung muss täglich 100 % des Marktwerts der Anleihe entsprechen. Im Fall eines Ausfalls des Anbieters der Indexpartizipation wird dieser Anleihenpool genutzt, um etwaige Ansprüche abzudecken.

Die DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group haftet nicht für die Leistung und Gutschrift des Ertrags. Sie tragen daher das Risiko, dass der Ertrag aus der Indexsteigerung eines Jahres aus der besicherten Anleihe nicht geleistet werden kann. Bereits geleistete und Ihrem Vertrag gutgeschriebene Erträge bleiben jedoch jedenfalls erhalten.

(11) Sollte der Anbieter des Index die Indexberechnung für den von Ihnen gewählten Index zu einem Indexstichtag zeitweilig aussetzen oder endgültig einstellen oder treten hinsichtlich des Index andere

erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können, werden wir Sie unverzüglich in geschriebener Form informieren. Als Ersatz werden wir Ihnen einen neuen Index vorschlagen, an dem Sie ab dem nächsten Indexstichtag partizipieren. Der neue Index soll dabei dem Charakter des bisherigen Index weitgehend entsprechen. Sofern Sie unserem Vorschlag innerhalb von vier Wochen nach unserer Information nicht in geschriebener Form widersprechen, werden wir die zuzuteilenden laufenden Gewinnanteile ab dem nächsten Indexstichtag – frühestens nach Ablauf dieser Frist – in diesen neuen Index veranlagen. Im Fall eines Widerspruchs nimmt der Vertrag an der klassischen Gewinnveranlagung (siehe § 7.1) teil.

Erfolgt die Aussetzung, Einstellung oder der Eintritt erheblicher Änderungen kurzfristig vor dem Indexstichtag und besteht diese auch noch zum Indexstichtag, nimmt der Vertrag ab dem Indexstichtag ebenfalls an der klassischen Gewinnveranlagung teil. Sie haben dann ein Jahr später zum Indexstichtag das Recht, kostenfrei die Gewinnverwendung Indexpartizipation an einem Index zu wählen.

Wenn sich lediglich die Zusammensetzung des Index verändert, z. B. durch Hinzunahme oder Wegfall von Aktien, Branchen oder Ländern oder der Anbieter eines Index die Systematik der Indexberechnung verändert, bleibt die bisher gewählte Gewinnverwendung in der Indexpartizipation unverändert erhalten, solange dadurch der ursprüngliche Charakter des Index weitgehend erhalten bleibt.

### **7.3 Indexgebundene Gewinnveranlagung – Smart Multi Asset Index**

(1) Bei indexgebundener Veranlagung des Gewinnanteils nimmt die für dessen Berechnung maßgebliche Deckungsrückstellung an der Wertentwicklung des Smart Multi Asset Index teil. Dazu wird der für ein Jahr zugeteilte Gewinnanteil in eine einjährige Partizipation am genannten Index (Indexzertifikat) veranlagt. Am Ende des Kalenderjahres wird der Ertrag aus der Indexpartizipation (Indexertrag) Ihrem Vertrag gutgeschrieben und in weiterer Folge der klassischen Gewinnveranlagung zugeführt.

(2) **Der Smart Multi Asset Index ist ein Multi Asset-Index, der auf Basis von vier verschiedenen Anlageklassen gebildet wird:** Aktien, Immobilienaktien, Anleihen und Gold. Die verschiedenen Anlageklassen werden nach einem Trendsteuerungssystem in zwei Schritten gewichtet:

1. Die Zusammensetzung des Index wird alle drei Monate anhand der Wertentwicklung der vier Anlageklassen während der letzten drei Monate neu festgelegt. Die Anlageklasse mit der besten Wertentwicklung wird mit 50 %, die zweitbeste mit 30 % und die drittbeste mit 20 % gewichtet. Die Anlageklasse mit der schlechtesten Wertentwicklung wird nicht berücksichtigt.
2. Die endgültige Gewichtung der drei Anlageklassen aus Schritt 1 erfolgt über eine Risikoadjustierung. Nach Anwendung dieser beiden Schritte erhält man einen Multi Asset-Korb, der als Basis für den Multi Asset-Index dient.

Darüber hinaus besitzt der Smart Multi Asset Index eine quantitative Steuerung des Investitionsgrads, basierend auf der sogenannten Zielvolatilität. Durch eine systematische Risiko-Kontroll-Strategie wird das Risiko anhand der Volatilität des Multi Asset-Korbs gemessen und die Höhe der Investition im Multi Asset-Korb angepasst. Der Investitionsgrad ist der Prozentanteil des Gesamtvermögens, der zum Zeitpunkt der Betrachtung im Multi Asset-Korb investiert ist.

An jedem Börsentag wird die geeignete Höhe der Investition im Multi Asset-Korb aus Zielvolatilität und realisierter Volatilität des Multi Asset-Korbs berechnet. Die Investition kann sich zwischen dem Doppelten bei niedriger Volatilität und geringer Investition bei hoher Volatilität bewegen.

Beträgt der Investitionsgrad weniger als 100 %, wird die Differenz zwischen dem Gesamtvolumen und den im Index investierten Mitteln am Geldmarkt investiert. Beträgt der Investitionsgrad mehr als 100 %, wird die Differenz aus Investition und dem Gesamtvolumen über einen Geldmarktzins finanziert. Zur Berechnung der Höhe der Investition werden Anpassungsfaktoren genutzt, die dafür sorgen, dass einerseits die realisierte Volatilität in allen Marktsituationen nahe der Zielvolatilität liegt und andererseits sicherstellen, dass es bei nur geringen Abweichungen zwischen täglich als geeignet berechnetem und gerade vorherrschendem Investitionsgrad nicht zu unnötigen Umschichtungen kommt.

(3) Die Teilnahme an einer Indexsteigerung findet mit einem **Partizipationsfaktor** statt. Die Höhe des Partizipationsfaktors gibt an, mit welchem Prozentsatz Sie an der jährlichen Wertentwicklung des Smart Multi Asset Index partizipieren. Er ist von der Höhe der für Ihre Versicherung festgelegten Gewinnanteile sowie weiterer Faktoren des Kapitalmarkts wie z. B. Zinsniveau, Volatilität und Dividendenrendite abhängig. Gegebenenfalls zukünftige Steuerbelastungen würden den Partizipationsfaktor entsprechend reduzieren. Die Höhe des Partizipationsfaktors wird vom Anbieter des Indexzertifikats jährlich zum Indexstichtag neu festgelegt und gilt für ein Jahr. Die DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group hat auf die Festlegung des Partizipationsfaktors durch den Anbieter des Indexzertifikats keinen Einfluss. Durch eine mögliche Veränderung (Herabsetzung/Erhöhung) des Partizipationsfaktors kann es zu einer Veränderung (Verringerung/Erhöhung) der Rendite bei indexgebundener Gewinnveranlagung kommen.

Der Partizipationsfaktor wird Ihnen rechtzeitig vor dem Indexstichtag mitgeteilt, damit Sie Ihre Wahl der Veranlagung der Gewinnanteile auf jeweils aktueller Grundlage treffen können.



(4) Ein Indexstichtag ist der Tag, ab dem Sie erstmals am Index partizipieren können, sowie dessen Jahrestage. Maßgeblich für die Berechnung der relevanten Performance des Smart Multi Asset Index sind die Schlusskurse am 15. Dezember. Dabei betrachtet man immer den Zeitraum von einem Jahr. Falls am 15. Dezember z. B. aufgrund eines Feiertags kein Indexwert vorliegt, so wird gemäß internationaler Standardregeln der nächste verfügbare Wert herangezogen. Den vereinbarten Indexstichtag können Sie den Antragsunterlagen bzw. der Police entnehmen.

(5) Ein Indexjahr ist das jeweils mit einem Indexstichtag beginnende Jahr.

(6) Die Indexpartizipation eines Indexjahres bestimmt sich dadurch, dass die prozentuelle Veränderung des Index zwischen zwei aufeinanderfolgenden Indexstichtagen mit dem Partizipationsfaktor multipliziert wird. Diese Wertentwicklung stellt die maßgebliche Jahresentwicklung dar, welche – multipliziert mit der Bemessungsgröße (siehe Absatz (7)) – den Ertrag aus der Indexpartizipation für ein Jahr ergibt. Dieser Ertrag erhöht Ihr Vertragsguthaben.

Ist die maßgebliche Jahresentwicklung negativ, wird der Negativbetrag durch Null ersetzt, sodass sich Ihr Vertragsguthaben nicht verringert.

Wir haben das Recht, Verträge, die drei aufeinander folgende Jahre im Index investiert waren und deren Indexertrag in allen drei Jahren Null war, im darauf folgenden Jahr für die Dauer eines Jahres in die klassische Gewinnveranlagung zu switchen.

(7) Die Bemessungsgröße für die Berechnung des Ertrags aus der Indexpartizipation ist die geschäftsplanmäßige festgelegte Deckungsrückstellung, die jeweils für die Zuteilung des in den Smart Multi Asset Index veranlagten Gewinnanteils maßgeblich ist.

(8) Die Teilnahme an einer Indexsteigerung kann aufgrund des Partizipationsfaktors niedriger ausfallen als die Indexsteigerung selbst. Aber Sie haben dafür auch die Sicherheit, dass insgesamt negative Wertentwicklungen am Ende des Indexjahres auf Null gesetzt werden, sodass sich Ihr Vertragsguthaben nicht verringern kann. Ihr Verlustrisiko beschränkt sich auf den jeweils in die Indexteilnahme investierten Gewinnanteil eines Jahres.

Eine vergangenheitsbezogene Betrachtung der Indexentwicklung, die daraus resultierende Indexpartizipation sowie weitere Informationen können Sie über den Link [www.smartmultiassetindex.at](http://www.smartmultiassetindex.at) abrufen. **Bitte beachten Sie jedoch, dass aus der Entwicklung in der Vergangenheit keine Schlüsse auf die zukünftige Entwicklung gezogen werden können.**

(9) Am Ende des Kalenderjahres wird der erzielte Ertrag aus der Indexpartizipation Ihrer Deckungsrückstellung zugeführt. Wenn eine Versicherungsleistung vor dem Ende des Kalenderjahres fällig wird, ist der Index zum Zeitpunkt des Vertragsendes für die Berechnung des Ertrags maßgeblich.

(10) Der in die Indexpartizipation veranlagte Gewinnanteil eines Jahres wird an den Anbieter der Indexpartizipation (Societe Generale S.A. Boulevard Haussmann – 75009 Paris, France, oder deren Tochtergesellschaften) überwiesen, welcher dafür den jeweiligen Ertrag aus einer Indexsteigerung an die DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group leistet, damit dieser in der Folge Ihrem Vertragsguthaben gutgeschrieben werden kann.

Dank der Besicherung der Indexpartizipation ist das Ausfallrisiko diversifiziert zwischen dem Emittenten der Indexpartizipation und den verschiedenen Emittenten der Anleihen, die als Bestandteil der Besicherung dienen. Die Besicherung besteht aus mindestens fünf Anleihen verschiedener Emittenten mit gutem Rating (Investment Grade). Der Gesamtwert aller Anleihen eines Emittenten übersteigt nicht 25 % des benötigten Gesamtwerts der Besicherung. Das Emittentenrisiko bzgl. des Anbieters der Indexpartizipation ist stark eingeschränkt durch die Einsetzung des Anleihenpools als Besicherung. Im Fall des Ausfalls einer Anleihe dieses Besicherungspools wird sie durch eine neue Anleihe ausgetauscht. Die Besicherung muss täglich 100 % des Marktwerts der Anleihe entsprechen. Im Fall eines Ausfalls des Anbieters der Indexpartizipation wird dieser Anleihenpool genutzt, um etwaige Ansprüche abzudecken.

Die DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group haftet nicht für die Leistung und Gutschrift des Ertrags. Sie tragen daher das Risiko, dass der Ertrag aus der Indexsteigerung eines Jahres aus der besicherten Anleihe nicht geleistet werden kann. Bereits geleistete und Ihrem Vertrag gutgeschriebene Erträge bleiben jedoch jedenfalls erhalten.

(11) Sollte der Anbieter des Index die Indexberechnung für den von Ihnen gewählten Index zu einem Indexstichtag zeitweilig aussetzen oder endgültig einstellen oder treten hinsichtlich des Index andere erhebliche Änderungen ein, die wir nicht beeinflussen können, werden wir Sie unverzüglich in geschriebener Form informieren. Als Ersatz werden wir Ihnen einen neuen Index vorschlagen, an dem Sie ab dem nächsten Indexstichtag partizipieren. Der neue Index soll dabei dem Charakter des bisherigen Index weitgehend entsprechen. Sofern Sie unserem Vorschlag innerhalb von vier Wochen nach unserer Information nicht in geschriebener Form widersprechen, werden wir die zuzuteilenden laufenden Gewinnanteile ab dem nächsten Indexstichtag – frühestens nach Ablauf dieser Frist – in diesen neuen Index veranlagen. Im Fall eines Widerspruchs nimmt der Vertrag an der klassischen Gewinnveranlagung (siehe § 7.1) teil.

Erfolgt die Aussetzung, Einstellung oder der Eintritt erheblicher Änderungen kurzfristig vor dem Indexstichtag und besteht diese auch noch zum Indexstichtag, nimmt der Vertrag ab dem Indexstichtag

ebenfalls an der klassischen Gewinnveranlagung teil. Sie haben dann ein Jahr später zum Indexstichtag das Recht, kostenfrei die Gewinnverwendung Indexpartizipation an einem Index zu wählen. Wenn sich lediglich die Zusammensetzung des Index verändert, z. B. durch Hinzunahme, Wegfall oder Austausch von einzelnen Anlageklassen oder der Anbieter eines Index die Systematik der Indexberechnung verändert, bleibt die bisher gewählte Gewinnverwendung in der Indexpartizipation unverändert erhalten, solange dadurch der ursprüngliche Charakter des Index weitgehend erhalten bleibt.

#### **§ 8. Leistungserbringung durch den Versicherer**

(1) Für die Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag können wir einen Identitätsnachweis des Leistungsempfängers sowie die Übergabe der Polizze verlangen.

Bei Verlust einer auf „Überbringer“ lautenden Polizze können wir die Leistungserbringung von einer gerichtlichen Kraftloserklärung abhängig machen.

Im Ablebensfall sind zusätzlich auf Kosten des Bezugsberechtigten eine amtliche Sterbeurkunde und ein Nachweis über die Todesursache des Versicherten vorzulegen. Zusätzlich können wir, jeweils auf unsere Kosten, zur Beurteilung unserer Leistungspflicht weitere ärztliche oder amtliche Nachweise über die Todesursache sowie über den Beginn und Verlauf der zum Tode führenden Umstände verlangen oder darüber hinaus erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

(2) Die Versicherungsleistung wird nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Abschluss der Erhebungen zum Versicherungsfall und Leistungsumfang sowie nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen (insbesondere Identitätsnachweise etc.) ausgezahlt.

#### **§ 9. Angaben zur Steuerpflicht**

(1) Sie sind verpflichtet, uns alle Angaben und alle Änderungen der Angaben unverzüglich bekannt zu geben, die für die Beurteilung Ihrer Steuerpflicht oder jener des Leistungsempfängers relevant sein können, insbesondere

- (i) Name,
- (ii) Staat oder Staaten, in dem oder in denen Sie steuerlich ansässig sind,
- (iii) Steueridentifikationsnummer(n),
- (iv) entsprechende Daten allfälliger Treugeber.

Bei natürlichen Personen zusätzlich zu den Unterpunkten (i) bis (iv)

- (v) Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland,
- (vi) Adresse Ihres Wohnsitzes,
- (vii) Anzahl der Tage und gewöhnlicher Aufenthalt im Ausland.

Bei nicht natürlichen Personen zusätzlich zu den Unterpunkten (i) bis (iv)

- (viii) ihren Sitz,
- (ix) den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung und Organisation,
- (x) den Status als aktive oder passive Non-Financial Entity im Sinne der §§ 93 bis 95 GMSG,
- (xi) die für die Beurteilung der Steuerpflicht relevante Eigentümerstruktur, insbesondere beherrschende Personen im Sinne von § 92 GMSG, BGBl I Nr. 116/2015, und Art 1 lit ee des FATCA-Abkommens, BGBl III Nr. 16/2015, in der jeweils geltenden Fassung, und zu jenen beherrschenden Personen, die gemäß § 89 GMSG meldepflichtig sind, die Angaben gemäß den Unterpunkten (i) bis (vii).

(2) Leistungen erbringen wir nur Zug um Zug gegen Identifikation und, falls von uns verlangt, Abgabe einer Erklärung des Leistungsberechtigten, die die Angaben laut Absatz (1) enthält sowie entsprechender Nachweise (insbesondere Reisepass).

(3) Wenn und insoweit die Gefahr einer Haftung für Steuern durch uns besteht, sind wir berechtigt, den entsprechenden Teil der Versicherungsleistung bis zum Wegfall der Gefahr einzubehalten und an die jeweils zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden abzuführen. Wir sind nicht verpflichtet Kosten des Leistungsempfängers, die zur Erlangung einer allfälligen Rückerstattung der abgeführten Beträge von Steuerbehörden anfallen, zu ersetzen.

#### **§ 10. Kündigung des Versicherungsvertrages – Rückkaufswert**

(1) Sie können Ihren Vertrag ganz oder teilweise kündigen und die Auszahlung des Rückkaufswertes (siehe § 1) verlangen:

- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
- innerhalb eines Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.

(2) Im Fall der Kündigung Ihres Versicherungsvertrages erhalten Sie den Rückkaufswert.

Der Rückkaufswert ist der jeweils aktuelle Wert der Deckungsrückstellung (siehe § 1 in Verbindung mit § 6, insbesondere Absatz (1) lit. (a) zum Zillmerverfahren) Ihres Versicherungsvertrages abzüglich eines Abschlags. **Die Höhe des Abschlags entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. Ihrer Polizze.** Im Fall einer Indexpartizipation ist der Index zum Zeitpunkt des durch die Kündigung bewirkten Vertragsendes für die Berechnung des Ertrags maßgeblich.

Bei Rückkauf innerhalb der ersten fünf Jahre wird § 176 Abs. 5 VersVG (Regelung der Abschlusskostenverrechnung) berücksichtigt (siehe Gesetzestext, abgedruckt am Ende dieser Versicherungsbedingungen).

**Die Rückkaufswerte zum Ende eines jeden Versicherungsjahres entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. Ihrer Police.**

(3) Bei Teilrückkauf darf der im Vertrag verbleibende Rückkaufswert EUR 1.000,- nicht unterschreiten.

#### **§ 11. Prämienfreistellung**

(1) Sie können Ihren Vertrag ganz oder teilweise prämienfrei stellen:

- jederzeit mit Wirkung zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres
- innerhalb eines Versicherungsjahres mit dreimonatiger Frist mit Wirkung zum Monatsende, frühestens jedoch mit Wirkung zum Ende des ersten Versicherungsjahres.

(2) Bei einer Prämienfreistellung setzen wir Ihre Versicherungsleistung nach dem vertraglich vereinbarten Tarif (siehe § 1) auf eine prämienfreie Versicherungsleistung herab. Dabei wird für die restliche Versicherungsdauer auf Grundlage des Rückkaufswertes (siehe § 10 Absatz (2)) eine verminderte Versicherungssumme ermittelt.

Bei Prämienfreistellung innerhalb der ersten fünf Jahre wird § 176 Abs. 5 VersVG (Regelung der Abschlusskostenverrechnung) berücksichtigt (siehe Gesetzestext, abgedruckt am Ende dieser Versicherungsbedingungen).

**Die prämienfreien Versicherungsleistungen zum Ende eines jeden Versicherungsjahres entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. Ihrer Police.**

(3) Die prämienfreie Versicherungssumme darf EUR 1.000,- nicht unterschreiten, andernfalls wird der Vertrag aufgelöst und der Rückkaufswert (siehe § 10 Absatz (2)) ausbezahlt.

Bei Prämienfreistellung sind jedoch die jeweils geltenden steuerlichen Rechtsfolgen zu berücksichtigen.

#### **§ 12. Nachteile einer Kündigung oder Prämienfreistellung**

Die Kündigung oder Prämienfreistellung Ihres Versicherungsvertrages ist mit Nachteilen verbunden, denn sie können unter anderem wegen der Deckung der Abschlusskosten, insbesondere in den ersten Jahren nach Vertragsabschluss, zu einem Verlust eines Teils der einbezahlten Prämien führen. Der Rückkaufswert (siehe § 1) entspricht nicht der Summe der einbezahlten Prämien, sondern errechnet sich aus den einbezahlten Prämien abzüglich der Prämienanteile für Versicherungssteuer, Kosten und Risiko sowie eines Abzugs/Abschlags für eine vorzeitige Vertragsbeendigung.

#### **§ 13. Verpfändung, Abtretung und Vinkulierung**

Eine Verpfändung oder Abtretung ist uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns angezeigt wird. Eine Vinkulierung bedarf neben der Anzeige zu ihrer Wirksamkeit auch unserer Zustimmung.

#### **§ 14. Erklärungen**

(1) Für alle Ihre Mitteilungen und Erklärungen – mit Ausnahme des Rücktritts, der formlos möglich ist – ist die geschriebene Form erforderlich, sofern und soweit nicht die Schriftform oder elektronische Kommunikation ausdrücklich und mit gesonderter Erklärung vereinbart wurde.

Schriftform bedeutet das Original der Erklärung mit eigenhändiger Unterschrift des Erklärenden oder einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäß § 4 Signatur- und Vertrauensdienstgesetz.

Für geschriebene Form ist keine Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur erforderlich, wenn aus der Erklärung die Person des Erklärenden hervorgeht.

Haben wir mit Ihnen ausdrücklich und gesondert eine elektronische Kommunikation gemäß § 5a VersVG vereinbart, so regelt diese die Form und die Übermittlung von Erklärungen.

Wenn wir uns auf die Unwirksamkeit einer nicht in der vereinbarten Schriftform abgegebenen Erklärung berufen wollen, so haben wir dies dem Erklärenden unverzüglich nach dem Zugang der Erklärung mitzuteilen. Dem Erklärungsempfänger steht es dann frei, das Formgebrecen sodann binnen 14 Tagen durch Absendung einer schriftlichen Erklärung fristwährend zu beseitigen.

(2) Wenn Sie Ihren Wohnort wechseln, müssen Sie uns Ihre neue Adresse mitteilen, andernfalls richten wir unsere Erklärungen rechtswirksam an Ihre letzte uns von Ihnen bekannt gegebene Adresse.

(3) Sie können jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag abgegeben haben. Die Kosten dieser Abschriften haben Sie zu tragen und auf Verlangen vorzuschließen (siehe Kosten und Gebühren).

#### **§ 15. Bezugsberechtigung**

(1) Sie bestimmen, wer bezugsberechtigt ist. Der Bezugsberechtigte erwirbt das Recht auf die Leistung mit Eintritt des Versicherungsfalles. Bis dahin können Sie die Bezugsberechtigung jederzeit ändern. Änderung und Widerruf der Bezugsberechtigung müssen uns angezeigt werden.

(2) Sie können auch bestimmen, dass der Bezugsberechtigte das Recht auf die künftige Leistung unwiderruflich und damit sofort erwerben soll. Dann kann das Bezugsrecht nur noch mit dessen Zustimmung geändert werden.

(3) Ist die Polizza auf den „Überbringer“ ausgestellt, können wir dennoch verlangen, dass der Überbringer der Polizza uns seine Berechtigung und seine Identität nachweist. Die Auszahlung des Geldbetrags erfolgt erst nach Vorliegen aller nötigen Unterlagen.

#### **§ 16. Vorgangsweise bei Verlust der Polizza**

(1) Wenn Sie den Verlust der Polizza anzeigen, werden wir Ihnen ein neues Dokument ausstellen.

(2) Wir können verlangen, dass eine auf den Überbringer (Inhaber) lautende Polizza gerichtlich für kraftlos erklärt wird.

#### **§ 17. Verjährung**

Sie können Ihre Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag innerhalb von drei Jahren ab Fälligkeit der Leistung geltend machen. Danach tritt Verjährung ein. Steht der Anspruch einem anderen zu, so beginnt die Verjährung zu laufen, sobald diesem sein Recht auf die Leistung bekannt geworden ist. Ist ihm sein Recht nicht bekannt geworden, so verjähren die Ansprüche erst nach zehn Jahren ab Fälligkeit der Leistung.

#### **§ 18. Vertragsgrundlagen**

Vertragsgrundlagen sind Ihr Antrag, die Polizza, der dem Vertrag zugrunde liegende Tarif (siehe § 1), die Modellrechnung, die vorliegenden Versicherungsbedingungen sowie allfällige für Ihren Vertrag geltende besondere Versicherungsbedingungen.

#### **§ 19. Anwendbares Recht**

Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht ohne die Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.

#### **§ 20. Aufsichtsbehörde**

Der Versicherer und der diesem Versicherungsvertrag zugrunde liegende Tarif (siehe § 1) unterliegen der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5.

#### **§ 21. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für die Versicherungsleistung ist unsere Generaldirektion in Wien.

### **ANHANG**

Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VersVG):

#### **§ 176 Abs. 5 VersVG**

(5) Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung innerhalb des ersten Jahres beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnermäßig einmaligen Abschlusskosten nicht berücksichtigt werden. Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung nach dem ersten Jahr und vor dem Ablauf von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswerts die rechnermäßig einmaligen Abschlusskosten höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. Ebenso sind diese Kosten bei der Umwandlung in eine prämienfreie Versicherung für die Berechnung der Grundlage der prämienfreien Versicherungsleistung höchstens nach dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Prämienzahlungsdauer und dem Zeitraum von fünf Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Prämienzahlungsdauer zu berücksichtigen.